

RECHTSFORMEN

	Rechtsform	Steuerrecht	Gewerberecht	Sozialversicherung	Anwendungsfälle	Haftung	Firmenbuch	Firmenname	Vorteile	Nachteile
EU	Einzelunternehmen	Einkommensteuerpflicht des Inhabers	Inhaber muss Gewerbeberechtigung haben	Pflichtversicherung nach GSVG	<ul style="list-style-type: none"> keine Beschränkung auf bestimmte Arten von Gewerben 	Inhaber haftet voll (auch mit Privatvermögen)	Eintragung nur bei Vollkaufmannseigenschaft	Vor- und Zuname des Inhabers, ev. Zusatz für Geschäftsbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> kein vorgeschriebenes Mindestkapital niedrige Gründungskosten (kein Vertrag erforderlich) 	<ul style="list-style-type: none"> Kapitalaufbringung, Risiko allein Haftung unbeschränkt (auch mit Privatvermögen)
PRE	Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Jeder einzelne Gesellschafter, der nach außen in Erscheinung tritt, muss die Gewerbeberechtigung haben	Pflichtversicherung nach GSVG	<ul style="list-style-type: none"> Minderhandelsgewerbe Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft Gelegenheitsgesellschaft Vorgründungsgesellschaft 	Gesellschafter haften voll nach der Quote ihrer Beteiligung (auch mit Privatverm.)	Keine Eintragung	Vor- und Zuname sämtlicher Gesellschafter; Zusatz für Geschäftsbezeichnung möglich	<ul style="list-style-type: none"> Verlustausgleich mit anderen Einkünften möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Gehalt, Zinsen und Mieten an Gesellschafter sind immer Gewinnbestandteil
SON	Offene Erwerbsgesellschaft (OEG)	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Die Gesellschaft ist Träger der Gewerbeberechtigung; ein Gesellschafter oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen			Gesellschafter haften voll (auch mit Privatverm.)	Eintragung notwendig; Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung	Familienname wenigstens eines Gesellschafters mit dem Zusatz „OEG“; bei freien Berufen ist Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> Bareinlagen ohne gesellschaftsvertragliche Verpflichtung gebührenfrei 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Lohnsteuervorteile
EN	Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG)	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Die Gesellschaft ist Träger der Gewerbeberechtigung; ein Gesellschafter oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Pflichtversicherung nach GSVG ASVG-Versicherung für Kommanditisten mit Arbeitnehmertätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Minderhandelsgewerbe Betrieb einer Land- u. Forstwirtschaft nicht gewerbliche Berufe (insbes. freie Berufe) 	Komplementär haftet voll; Kommanditisten haften nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage	Eintragung notwendig; Gesellschaft entsteht erst mit Eintragung	Familienname wenigstens eines vollhaftenden Gesellschafters mit dem Zusatz „KEG“; bei freien Berufen ist Einklang mit den berufsrechtlichen Vorschriften erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> Freier Kapitaltransfer Gesellschaft/Gesellschafter (Entnahmen-Einlagen) Einfache Generationenfolge durch Versorgungsrente 	<ul style="list-style-type: none"> Keine steuerfreie Altersvorsorge für Gesellschafter möglich
ES	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Die Gesellschaft ist Träger der Gewerbeberechtigung; ein Gesellschafter oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Pflichtversicherung nach GSVG jedes Gesellschafters	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb eines Vollhandels-gewerbes (ein in kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist erforderlich) 	Gesellschafter haften voll (auch mit Privatvermögen)	Eintragung notwendig	Familienname wenigstens eines Gesellschafters mit dem Zusatz „OHG“ oder „& Co“ oder Familiennamen aller Gesellschafter ohne Zusatz	<ul style="list-style-type: none"> Keine Publizitäts- bzw. Veröffentlichungspflichten wie bei Kapitalgesellschaften 	<ul style="list-style-type: none"> Keine Abzugsfähigkeit eines Unternehmergehaltes
LS	Kommanditgesellschaft (KG)	Einkommensteuerpflicht jedes einzelnen Gesellschafters	Die Gesellschaft ist Träger der Gewerbeberechtigung; ein vollhaftender Gesellschafter (Komplementär) oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Pflichtversicherung nach GSVG ASVG-Versicherung für Kommanditisten mit Arbeitnehmertätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Betrieb eines Vollhandels-gewerbes (ein in kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb ist erforderlich) 	Komplementär haftet voll; Kommanditisten haften nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage	Eintragung notwendig	Familienname wenigstens eines vollhaftenden Gesellschafters mit dem Zusatz „KG“ oder „&Co“		<ul style="list-style-type: none"> Anteilsveräußerung berührt Unternehmenssphäre, daher Bilanz notwendig
HKA	GmbH & Co KG bzw. KEG	Körperschaftsteuerpflicht (34%) der GmbH; Gewinnausschüttung der GmbH: Kapitalertragsteuer (25%) endbesteuert; Einkommensteuerpflicht der Kommanditisten	Die KG bzw. KEG ist Gewerbeiträger; der handelsrechtliche Geschäftsführer oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Pflichtversicherung nach GSVG der geschäftsführenden Gesellschafter der Komplementär-GmbH nur bei gesonderter Gewerbeberechtigung der GmbH möglich; ASVG-Versicherung für Kommanditisten mit Arbeitnehmertätigkeit	GmbH&CoKEG: <ul style="list-style-type: none"> Minderhandelsgewerbe Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft nicht gewerbliche Berufe (insbes. freie Berufe) GmbH&Co KG: <ul style="list-style-type: none"> Betrieb eines Vollhandels-gewerbes 	Komplementär (= GmbH) haftet voll mit Gesellschaftsvermögen; Kommanditisten haften nur bis zur Höhe der Kommanditeinlage	Eintragung der GmbH <u>und</u> der KG bzw. KEG notwendig	Firma des vollhaftenden Gesellschafters (=GmbH) mit dem Zusatz „&Co KG“ bzw. „KEG“		
FE	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Körperschaftsteuerpflicht (34%) der GmbH; Gewinnausschüttung der GmbH: Kapitalertragsteuer (25%) endbesteuert; Mindestkörperschaftsteuer ATS 24.080,00 p.a. bei mitarbeitenden Gesellschaftern Kommunalsteuer (3% vom Bruttoeinzug)	Die GmbH ist Gewerbeiträger; der handelsrechtliche Geschäftsführer oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Bei Beteiligung < 25% ist geschäftsführender Gesellschafter nach ASVG, ansonsten nach GSVG versicherungspflichtig	<ul style="list-style-type: none"> GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden (Ausnahme: Versicherungs- und Beteiligungsfondsgeschäfte, Pensionskasse) 	GmbH haftet mit dem Stammkapital (mindestens EURO 35.000,00)	Eintragung notwendig; GmbH entsteht erst mit Eintragung	Familienname eines Gesellschafters oder Hinweis auf den Gegenstand des Unternehmens oder beides immer mit dem Zusatz „Gesellschaft m.b.H.“, „Ges.m.b.H.“ oder „GmbH“	<ul style="list-style-type: none"> Steuerbelastung für thesaurierte Gewinne mit 34% begrenzt Gehälter u. sonst. angem. Vergütungen für Leistungen der Gesellschafter sind Betriebsausgabe Leichtere Kapitalbeschaffung möglich Altersversorgung durch Betriebspension möglich Anteilsveräußerung berührt nicht die Sphäre der Gesellschaft, (Veräußerungsgewinn nur stpfl., wenn Bet. im Betriebsvermögen bzw. Spekulationstatbestand od. Verkauf eines wesentl. Anteils (>10%) 	<ul style="list-style-type: none"> rel. hohe Gründungskosten; Verluste sind nicht in der Gesellschaftersphäre verwertbar (aber in Gesellschaft unbegrenzt vorzugsfähig und mit späteren Gewinnen ausgleichsfähig) Eigen(außen)finanzierung immer mit 1% Kapitalverkehrssteuer belastet Kommunalsteuerpflicht von GF-Bezügen Einreichung des Jahresabschlusses beim FB-Gericht u. Veröffentlichung notwendig Mindestkörperschaftsteuer ist auch bei Verlusten zu entrichten (jedoch unbegrenzt auf künftige Steuerzahlungen anrechenbar)
KS	Aktiengesellschaft (AG)	Körperschaftsteuerpflicht (34%) der AG; Dividendenzahlung an die Aktionäre: Kapitalertragsteuer (25%) endbesteuert; Mindestkörperschaftsteuer ATS 48.160,00 p. a.	Die AG ist Gewerbeiträger; der handelsrechtliche Geschäftsführer oder ein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer hat die Voraussetzungen zu erfüllen	Vorstand ist nach ASVG versicherungspflichtig	AG kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden (AG ist immer Vollkaufmann ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Unternehmens)	AG haftet mit dem Grundkapital (mindestens EURO 70.000,00)	Eintragung notwendig; AG entsteht erst mit Eintragung	Gegenstand des Unternehmens		